

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1238

## Unfälle mit staatlichen Motorfahrzeugen; Aufhebung der Kommission zur Begutachtung von Schadenfällen mit staatlichen Motorfahrzeugen

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 13 des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz; BGS 124.21) sind Staatsbedienstete für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobe Verletzung der Dienstpflicht zufügen.

Für Unfälle mit staatlichen Motorfahrzeugen erliess der Regierungsrat mehrere Beschlüsse<sup>1</sup> betreffend dem Verfahren der Prüfung und der Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen gegenüber Beamten und Angestellten. Er übertrug diese Aufgabe vor über dreissig Jahren einer dreigliedrigen Kommission, bestehend aus je einem Vertreter des Finanzdepartements und der Motorfahrzeugkontrolle als ständige Mitglieder und einer Vertretung des Departements dem der Schadensverursacher angehört als alternierendes Mitglied.

Seit dem letzten konkretisierenden Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 1991 ist der Beamtenstatus fast vollständig abgeschafft worden, und sowohl die Bezeichnung der Departemente als auch deren Organisation haben Änderungen erfahren. Aufgrund dieser Umstände schien eine Überprüfung der geltenden Regelung notwendig, wobei gleichzeitig auch Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens geprüft werden sollten. Es stellte sich heraus, dass ein effizientes und korrektes Verfahren auch ohne ständige Kommission gewährleistet werden kann. Das Finanzdepartement unterbreitete deshalb sämtlichen Departementen und der Staatskanzlei die Frage, ob sie sich mit der Aufhebung der Kommission und der Begutachtung der Schadenfällen mit staatlichen Motorfahrzeugen durch das Finanzdepartement allein – bei Bedarf mit Rücksprache mit der Motorfahrzeugkontrolle und im Rückgriffsfalle unter Beizug des Vorgesetzten der betroffenen Person – einverstanden erklären könnten. Dieser Vorschlag wurde von allen Seiten begrüsst.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Verfahren

<sup>1</sup> RRB Nr. 5160 vom 28. Oktober 1966; RRB Nr. 1026 vom 24. Februar 1978; RRB Nr. 1367 vom 17. März 1981; RRB Nr. 3855 vom 22. Dezember 1987; RRB Nr. 1949 vom 21. Mai 1991.

Das Finanzdepartement prüft, ob ein Anspruch des Staates gegenüber dem Beamten oder Angestellten nach Verantwortlichkeitsgesetz gegeben ist. Bei Bedarf nimmt das Finanzdepartement mit der Motorfahrzeugkontrolle Rücksprache. Liegt ein verantwortlichkeitsbegründender Sachverhalt vor, zieht das Finanzdepartement den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte der betroffenen Person in das Verfahren mit ein. Es vereinbart mit dem Staatsbediensteten schriftlich die Schadensregelung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat. Weigert sich die schadenverursachende Person weiterhin den Schaden zu übernehmen, so macht der Regierungsrat den Schaden klageweise vor Verwaltungsgericht geltend (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes).

## 2.2 Höhe der nicht meldepflichtigen Bagatellschäden

Die Höhe der nicht meldepflichtigen Bagatellschäden beträgt weiterhin 2'500 Franken.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Kommission zur Begutachtung von Schadenfällen mit staatlichen Motorfahrzeugen wird aufgehoben.
- 3.2 Das Finanzdepartement wird mit der Begutachtung von Schadenfällen mit staatlichen Motorfahrzeugen beauftragt. Vorbehalten bleiben Bagatellschäden bis zu einem Betrag von 2500 Franken.
- 3.3 Das Finanzdepartement prüft, ob und in welchem Umfang Ersatzansprüche des Staates gegen den schadenverursachenden Staatsbediensteten erhoben werden sollen.
- 3.4 Wurde der Schaden entweder grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht, vereinbart das Finanzdepartement mit dem Staatsbediensteten schriftlich die Schadensregelung.
- 3.5 Kommt keine einvernehmliche Schadensregelung zustande, entscheidet der Regierungsrat.
- 3.6 Folgende Beschlüsse des Regierungsrates werden aufgehoben:
  - Nr. 3855 vom 22. Dezember 1987
  - Nr. 1649 vom 21. Mai 1991



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Finanzdepartement (2)  
Departemente (4 je 2)  
Staatskanzlei  
Gerichtsverwaltung

Motorfahrzeugkontrolle